

# Rechtliche Anforderungen beim Inverkehrbringen von Düngemitteln und Düngermischungen in Deutschland

## Workshop Bundesverband der Düngermischer e.V.

Onno Seitz  
Sachgebietsleiter Düngemittelrecht, Bodenschutz, Abfallrecht  
Düngebehörde  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
[onno.seitz@lwk-niedersachsen.de](mailto:onno.seitz@lwk-niedersachsen.de)

Reinhard Elfrich  
Bundesverband der Düngermischer e.V.  
[reinhard.elfrich@gmail.com](mailto:reinhard.elfrich@gmail.com)

---

## Vorweg

Die hier gegebenen Informationen haben keine Rechtswirkung. Sie sind nach bestem Wissen mit Stand 15.9.2022 zusammengestellt. Die Autoren übernehmen keine Haftung für den Inhalt.

Bitte beachten Sie die jeweils gültige Fassung der EU Düngeprodukteverordnung bzw. der Düngemittelverordnung.

## Inverkehrbringen von Düngermischungen nach Düngemittelverordnung

### **Möglichkeit 1: Düngemittelverordnung (zuletzt geändert in 2019)**

- Düngemittelhersteller/Inverkehrbringer haben eine Garantenstellung für die Konformität der Düngemittel mit dem Düngemittelrecht
- Düngemitteltypen gem. Anlage 1 DüMV
- Ausgangsstoffe gem. Anlage 2 Tabellen 6-8 DüMV
- Fertige Mischungen sind in der Regel mineralische Mehrnährstoffdünger gem. Anlage 1 Abschnitt 2
- Über die Zulassung von neuen Düngemitteltypen oder Ausgangsstoffe entscheidet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf der Grundlage der fachlichen Beurteilungen durch den wissenschaftlichen Beirat für Düngungsfragen. Neue Düngemitteltypen müssen in die DüMV aufgenommen werden!

### **Möglichkeit 2: rechtmäßiges Inverkehrbringen in einem anderen EU Mitgliedsstaat (+ assoziierte Länder Türkei, Norwegen, Lichtenstein, Island)**

- Inverkehrbringen dann auch in D zulässig (und in allen anderen EU Mitgliedsstaaten)
- EU Verordnung zur gegenseitigen Anerkennung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Waren

### **Möglichkeit 3: EU Düngeprodukteverordnung**

## Inverkehrbringen von Düngermischungen nach Düngemittelverordnung

- Düngemitteltypen gem. Anlage 1 DüMV
- Ausgangsstoffe gem. Anlage 2 Tabellen 6-8 DüMV
- Positivliste! Nicht genannte Düngemitteltypen oder Ausgangsstoffe sind nicht zulässig (Ausnahme: Tabelle 8 ist nicht abschließend)
- Zulässige Toleranzen bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern und Mischungen 25 %, jedoch für N, P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> und K<sub>2</sub>O max. 1,1%Punkte, insgesamt bis zu 1,5%Punkte, bei NPK Düngern bis zu 1,9%Punkte
- Zulässige Toleranzen für die einzelnen Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten 10 %, max. 2%Punkte
- Zulässige Toleranzen bei Spurennährstoffen ± 50 % max. 0,4 %Punkte
- Mindestgehalte (Nährstoffe) und Höchstgehalte (Schadstoffe) müssen eingehalten werden
- Kennzeichnung des Düngemittels (hier Düngermischung) gem. § 6 in Verbindung mit Anlage 2 Tabelle 10 der DüMV
- Nach meinem Eindruck lassen die Kennzeichnungsvorschriften nach EU Düngeprodukteverordnung mehr Freiheiten zu, als die Vorschriften nach DüMV
- Bei verpackten Düngemitteln Kennzeichnung auf dem Etikett
- Bei losen Düngemitteln als Warenbegleitschein
- Boxenschilder mit vollständiger Kennzeichnung

Weitere Vorschriften nach Chemikalienrecht!!

# Mischdünger – Welches Recht gilt - EU oder D? - dazu Passus der DümVO D:

7.3 Mineralische Stoffe			
7.3.1	Düngemittel	Düngemittel nach Anlage 1 Abschnitt 1, 2 und 4. Düngemittel nach der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003, Anhang 1 Abschnitt A bis E.	Auch zur Nährstoffergänzung eines bereits als Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel verkehrsfähigen Ausgangsstoffes nach Tabelle 7.1 oder Tabelle 7.2. Zugegebene Düngemittel sind anzugeben.

**Alle anorganischen Düngemittel, die die EG 2003/2003 erfüllen, sind auch als Rohstoff für die das Inverkehrbringen als deutsches Düngemittel zulässig, sofern sie vor dem 16.7. 2022 produziert oder importiert wurden (Nachweis).**

Ab 16.07.22 Aktualisierung auf neue EG 2019/1009 erforderlich!

Damit ein Düngemittel, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat oder Pflanzenhilfsmittel in Deutschland und damit EU-weit zulässig in den Verkehr gebracht werden darf, muss es bestimmte Anforderungen erfüllen. Diese sind in der Düngemittelverordnung formuliert.

Anforderungen	Düngemittelverordnung (DüMV)
Ausgangsstoffe zulässig?	Anlage 2, Tabelle 7
Düngemitteltyp	Anlage 1, Tabelle 1
Schadstoffgrenzwerte eingehalten?	Anlage 2, Tabelle 1.4
Hygienisch einwandfrei?	§5 DüMV
Kennzeichnung korrekt?	§ 6 DüMV (insb. Anlage 2, Tabelle 10)

## Düngegesetz

- Düngemittel sind Stoffe, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern (§ 2 Nr. 1 a) & b) DüG).
- Düngemittel sind in der Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis anzuwenden (§ 3 Abs. 2 DüG).

- a) Reach-Registrierung Echa nach (EG) Nr. 1907/2006**
- b) Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31**
- c) Technisches Merkblatt**
- d) Boxenschild für Kennzeichnung im Lager**
- e) Warenbegleitschein mit Deklaration**
- f) Lieferschein und Rechnung**

# Sicherheitsdatenblatt

## – erforderliche Angaben

1. Bezeichnung des Stoffes/der Mischung und des Unternehmens
2. Gefahrenkennzeichnung
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
4. Erste Hilfe Maßnahmen
5. Feuerbekämpfungsmaßnahmen
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Umgang und Lagerung
8. Schutzvorrichtungen/Schutzmaßnahmen
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Angaben zur Toxikologie
12. Angaben zur Ökologie
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Regulierungsvorschriften
16. Sonstige Angaben

**Für Mitglieder Mischerverband:**

***Erstellen von SHD***

Chemiebüro Phone: 0049(0)941 646 353 - 0

info@chemiebuero.de www.chemiebuero.de



# Zulässige Schadstoffgehalte 2022

Nebenbestandteil	Grenzwert mg/kg TM – DüMV D	Grenzwert mg/kg TM - EU 2019/1009
Arsen	40	40
Blei	150	120
Cadmium	1,5	3
Cadmium in Düngern ab 5% P2O5	50 mg/kg P2O5	60 mg/kg P2O5
Chrom (Cr VI)	2	2
Nickel	80	100
Quecksilber	1	1
Thallium	1	
Kupfer	900	600
Zink	5.000	1.500
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1	
Dioxine	30 ng	
Biuret		12.000
Perchlorat		50

## Kennzeichnung nach DüMV Mischungen von Mineraldüngern

Für Mischungen von Mineraldüngern relevante Vorgaben **sind fett**

1. **Typenbezeichnung („NPK Dünger“) gem. Anlage 1 (bei Düngermischungen in der Regel Abschnitt 2 mineralische Mehrnährstoffdünger) Spalte 1 DüMV und damit verbundene weitere Angaben**
2. **In Verbindung damit die Angabe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in dort angegebener Reihenfolge, in % mit bis zu einer Dezimalstelle („NPK Dünger 15-15-15“)**
3. **Bei flüssigen Düngemitteln die Worte „flüssig“, „Lösung“ oder „Suspension“ nach Anlage 1 Spalte 5 der Herstellung des jeweiligen Düngemitteltyps ergänzen**
4. Angabe der für Düngemittel verwendeten Hauptbestandteile nach Anlage 2 Tabellen 6 und 7 mit den Worten „unter Verwendung von...“ und unter Angabe des verwendeten Stoffes nach Anlage 2 Tabelle 6 oder 7 jeweils Spalte 1 in absteigender Reihenfolge nach eingesetzten Mengenanteilen
5. Ergänzung der Typbezeichnung bei Umhüllung
6. **Ergänzung der Typbezeichnung bei Zugabe von Nitrifikationshemmstoffen oder Ureasehemmstoffen mit der Angabe „mit Nitrifikationshemmstoff“ oder „mit Ureasehemmstoff“ unter nachfolgender Angabe des verwendeten Hemmstoffs nach Anlage 2 Tabelle 2 Spalte 1**
7. Ergänzung bei Zugabe von Komplexbildnern
8. **Bei Zugabe von Kalk zu mineralischen Düngemitteln oder der Zugabe von mineralischen Düngemitteln zu Kalkdüngemitteln ist die Typenbezeichnung um das Wort „mit..“ und die Angabe des ergänzten Düngertyps zu ergänzen**

## Kennzeichnung nach DüMV Mischungen von Mineraldüngern

9. Bei Mischungen mit Spurennährstoffen Typenbezeichnung ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder durch die Angabe „mit...“ sowie durch den Namen oder chemisches Symbol in der Reihenfolge B, Co, Cu, Fe, Mn, Mo, Zn
10. Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern Ergänzung der Typbezeichnung mit der Angabe von Phosphatbestandteilen nach Anlage 2 Tabelle 5 (z.B. „mit Rohphosphat“) sofern in Tabelle 5 Spalte 2 vorgeschrieben
11. Typbestimmende Bestandteile und Nährstoffformen: Angabe von Art und Höhe der Gehalte gem. Anlage 1 Spalte 3 der Beschreibung des jeweiligen Düngemitteltyps in % bezogen auf die Nettomasse mit bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen mit bis zu vier Dezimalstellen.
12. Bei  $P_2O_5$  haltigen Düngemitteln Angabe der Gehalte an Gesamt- $P_2O_5$ , wasserlöslichem  $P_2O_5$  und neutral-ammoncitratlöslichem  $P_2O_5$ .
13. Bei Spurennährstoffen: bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen Angabe der wasserlöslichen Gehalte, bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen Angabe der Gesamtgehalte, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, Angabe der Gesamtgehalte und des wasserlöslichen Gehaltes
14. Für organische und organisch-mineralische Düngemittel Angabe des Gehaltes an verfügbarem Stickstoff
15. Für flüssige Düngemittel zusätzliche Angabe in Masse zu Volumen (z.B. kg/cbm oder g/l)
16. Bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern Angabe der Stickstoffformen nach Anlage 2 Tabelle 3 wenn mehr als 1 % Gehalt erreicht wird und Angabe zum  $P_2O_5$  Bestandteil nach Anlage 2 Tabelle 5
17. Bei Kalken: zusätzlich zur Angabe der Gehalte nach Anlage 1 Spalte 2 des jeweiligen Düngemitteltyps die Gehalte an basisch wirksamen Bestandteilen bewertet als CaO (Achtung: Kalke dürfen nicht mit allen Düngern gemischt werden!)
18. Bei Spurennährstoffen in organisch gebundener Form müssen die Gehalte nach der Angabe des wasserlöslichen Anteils in der Form „ als Chelat von...“ oder „ als Komplex von...“

## Kennzeichnung nach DüMV Mischungen von Mineraldüngern

19. **Nettomasse bei festen Düngemitteln, bei verpackten Düngemitteln bis 100 kg anstelle der Nettomasse auch Angabe der Bruttomasse in unmittelbarer Verbindung mit der Angabe der Masse der Verpackung, bei flüssigen Düngemittel Angabe der Nettomasse und des Volumens**
20. **Hersteller oder Inverkehrbringer: für abgepackte Ware Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen  
bei unverpackter Ware zusätzlich Name und Anschrift des Herstellers soweit er nicht selber Inverkehrbringer ist**
21. Weitere Angaben zu Ausgangsstoffen nach Anlage 2 Tabellen 6 oder 7 jeweils Spalte 2
22. **Nährstoffe, die nicht den Düngemitteltyp bestimmen gem. Anlage 2 Tabelle 1.1 und 1.2 mit Angabe des chemischen Symbols und der Gehalte in % bezogen auf die Nettomasse mit bis zu zwei Dezimalstellen, bei Spurennährstoffen mit bis zu vier Dezimalstellen (weitere Erfordernisse zur Angabe der Stickstoff und  $P_2O_5$  Formen)**
23. Aufbereitungshilfsmittel gem. Anlage 2 Tabelle 8.1 oder Anwendungshilfsmittel gem. Anlage 2 Tabelle 8.2 unter Angabe des Zwecks der Zugabe. Ab einem Mengenanteil von 0,5 % bezogen auf die TM Angabe des zugegebenen Stoffes gem. Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe des Zwecks der Zugabe. Ggf. Ergänzung der Kennzeichnung gem. Spalte 3
24. Fremdbestandteile gem. Anlage 2 Tabelle 8.3 ab 0,5 % in der TM, ggf. Ergänzung gem. Spalte 3
25. Schadstoffe gem. Anlage 2 Tabelle 1.4 mit chemischen Symbol in der Reihenfolge gem. Tabelle 1.4 und Gehalten in der nach Tabelle 1.4 vorgegeben Einheit

## Kennzeichnung nach DüMV Mischungen von Mineraldüngern

26. **Notwendige Angaben zur sachgerechten Lagerung und Anwendung, ergänzt um den Hinweis, dass Empfehlungen der amtlichen Beratung vorgehen**
27. **Vorgeschriebene ergänzende Angaben für den jeweiligen Düngemitteltyp gemäß Anlage 1 und Anlage 2 Tabelle 1 und 6 bis 9**
28. Ist mehr als 25 % Ammoniumthiosulfat als Stickstoffkomponente verwendet, ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf eine verlangsamte Wirksamkeit hinzuweisen
29. **Für Düngemittel, die typbestimmenden Bestandteil nur Spurennährstoffe enthalten Ergänzung der Kennzeichnung mit den Worten “Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten“ und Angabe der sachgerechten Anwendungszeit und den erforderlichen Mengenaufwand/Flächeneinheit**
30. Für organische oder organisch mineralische Düngemittel weitere Anforderungen (Anlage 2, 10.3.4)

- a) nach EU-Düngemittel-VO 2019/1009 → mit Angabe der Mischkomponenten incl. CAS-Nr., z.B. Kaliumchlorid anstelle von 60er Kali.
- b) nach Düngemittel-VO Deutschland → ohne Angabe der Mischkomponenten
- c) Mischkomponenten werden einzeln an Landwirt verkauft/deklariert und Dienstleistung „Dünger mischen“ wird gesondert in Rechnung gestellt.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**